



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Marktstraße 18  
D-[53426] Königsfeld  
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

An das  
Bundesverfassungsgericht  
D-U-N-S Nr. 332619956  
Schlossbezirk 3  
[76131] Karlsruhe      Telefax: 0721 910 1382

## Niederschrift und Eilverfügung

zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht für den Staat Freistaat Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs, im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932, für die Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich im Rechts-, Verfassungs- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges

des

Staates Freistaat Preußen und Rechteinhabers des Präsidiums des Deutschen Reichs  
Verfahrensbevollmächtigte: Frau Ada Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m , bestellte  
Vertreterin für den Bereich innerer Angelegenheiten der  
administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland D-U-N-S Nr. 341611478  
vertreten durch den Hauptverantwortlichen Bundespräsidenten Herrn Walter Steinmeier und  
die amtierende Geschäftsführerin Frau Angela Merkel

wegen

1. Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung Artikel 55  
Okkupation und feindliche Übernahme des Staatshoheitsgebietes des Staates Freistaat  
Preußen sowie der Staatshoheitsgebiete der Staaten im Staatenbund Deutsches Reich,  
Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden Hessen Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-

Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe sowie die Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Lübeck sowie Elsass-Lothringen und damit versuchten Völkermord an den indigenen Staatsvölkern des Staatenbundes Deutsches Reich

2. Namensmissbrauch BGB § 12 des Namens „Deutschland“ sowie StGB § 270 Täuschung im nationalen und internationalen Rechtsverkehr und Irreführung und alle sich daraus ergebenden Rechtsverstöße

Es wird beantragt:

1. Es ist festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland die eingesetzte Treuhand-Verwaltung der Vereinten Nationen (UN) / Alliierten gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen und den anderen o.g. Staaten im Staatenbund Deutsches Reich ist.
2. Es ist festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland Rechtsnachfolger des Dritten Reichs ist und sich der Geltungsbereich ihrer Verfassung (GG), gem. Artikel 20 (1) GG das Staatshoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland am Südpol /Neuschwabenland befindet.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, als von den Alliierten / UN-eingesetzte Treuhandverwaltung im Rahmen der Restitutionspflicht wird verpflichtet, die außer Kraft gesetzte staatliche kommunale Selbstverwaltung gemäß der territorialen Gebietsstruktur im Rechts- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs wieder herzustellen. Für den Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand 1932, 2 Tage vor der völkerrechtswidrigen, feindlichen Übernahme Preußens durch das Hitler-Regime.
4. Gewährung der Umsetzung des entgegengesetzten Willens (zur Glaubhaftmachung „deutsch“) gemäß Artikel 116 Abs.2 letzter Halbsatz als Begünstigter besatzungsrechtlicher Vorschriften, zwecks Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht.
5. Der Bundespräsident und der Bund sind völkerrechtlich dazu verpflichtet, die Staatsangehörigkeit des Staates Freistaats Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, sowie die Staatsangehörigkeiten der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, zu respektieren und gegenüber allen anderen internationalen Staaten die Anerkennung zu gewährleisten und die internationalen Staaten über die Ausweisdokumente der Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu informieren.
6. Bis zur Wiederherstellung der staatlichen Banken ist den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs der Zugang zum Zahlungsverkehr bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie bei allen Postbanken zu gewähren.
7. Die Versorgung der Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs ist gemäß der Haager Landkriegsordnung bedingungslos zu gewähren.
8. Die Aufwendungen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs trägt der Bund / Bundesrepublik Deutschland als Kriegsfolgelasten gemäß GG Artikel 120 i.V.m. der

Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht und den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reiches vom 27. November 2016 (AzRR). (Telefax vom 07. Dez. 2016; 2:41 –Startzeit; Sendedauer 50`03``) - Anlage

9. Es ist der Bundesrepublik Deutschland und allen ihren öffentlichen Medien und Institutionen zu untersagen, die Bundesrepublik Deutschland, sich auch BRD, BRD GmbH, Bund etc. pp. nennend, sich „Deutschland“ zu nennen.  
Die Beflaggung mit der Fahne schwarz-rot-gelb auf öffentlichen Plätzen und Gebäuden und im öffentlichen Raum auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen sowie der sich in Reorganisation befindenden Staaten des Staatenbundes Deutsches Reich ist zu untersagen.
10. Alle Geschäftsstellen und Unterfirmen der BRD sind ab sofort öffentlich als Firmen zu kennzeichnen. Es ist ihnen zu untersagen, weiterhin staatliche Begrifflichkeiten wie z.B. „Beamte“, „Amt“, „Bescheid“, „Richter“, „Landtag“ etc. pp. zu verwenden.  
Sämtliche Gerichte in der BRD sind als „freiwillige Schiedsgerichte“ zu kennzeichnen und alle BRD- Richter als „Schiedsrichter“ zu bezeichnen.
11. Über die Amtsblätter der Städte und Gemeinden ist die Bevölkerung über die Pflicht zur Annahme der Staatsangehörigkeit gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) zu informieren.  
Für die Annahme einer Staatsangehörigkeit als Deutscher auf den Staatshoheitsgebieten der Staaten des Deutschen Reichs gilt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG). Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) der BRD gilt ausdrücklich nur auf dem Staatshoheitsgebiet der BRD (Rechtsnachfolger 3. Reich) in Neuschwabenland.
12. Alle BRD- Geschäftsstellen haben den Anordnungen der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich gem. der AzRR Folge zu leisten.
13. Unverzögliche Rückabwicklung der BRD auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie Schadensersatzleistung durch die BRD / Westalliierten für den entstandenen Schaden gegenüber allen ehemaligen DDR-Bürgern, die bis zum 03.10.1990 ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der DDR hatten.
14. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bund / Bundesrepublik Deutschland.

### **Begründung:**

Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913, i.V.m. Artikel 25 und Artikel 123 (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), übernehmen nach ihrem gem. GG Artikel 116 Absatz 2, zweiter Halbsatz zum Ausdruck gebrachten entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung „deutsch“ die Funktion des *persistent objector – ius cogens-* zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)*.

Der Freistaat Preußen, als legitimer und völkerrechtskonformer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und größter Gliedstaat des Deutschen Reichs sowie Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs, wurde mit dem Kontrollratsgesetz Nr.46 am 25. Februar 1947 völkerrechtswidrig und ohne jeglicher juristischer Grundlage durch die alliierten Mächte des 2. Weltkrieges aufgelöst.

Es wird [jedoch] daran festgehalten (vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".  
(Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])

Als Staat „Deutsches Reich“ kann nur das Dritte Reich in Betracht kommen, da das Deutsche Reich / Deutschland zu keiner Zeit ein Staat war, sondern bis heute ein Staatenbund der deutschen Glied-/Bundesstaaten ist. In der Zeit ab 1933 wurde das Deutsche Reich / Deutschland, durch die Diktatur des 3. Reichs überlagert. Die Teilidentität in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung der Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, kann sich nur auf das Territorium am Südpol, Neuschwabenland, beziehen, welches von einer Expedition des Dritten Reichs völkerrechtskonform abgesteckt wurde. (Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952, Auswärtiges Amt, Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neuschwabenland“ im atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgte Benennung geographischer Begriffe vom 12. Juli 1952)

Die Bezeichnung „Deutschland“ ist bereits in der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, Artikel 3, für die Bezeichnung des Deutschen Reichs festgeschrieben und ist allein dem Deutschen Reich vorbehalten. Mit der Bezeichnung „Deutschland“ begehen die BRD und ihre Institutionen Namensmissbrauch (§12 BGB) zur Täuschung im Rechtsverkehr und Irreführung!

Die Bundesrepublik Deutschland ist hier in Europa lediglich nur die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemäß Art. 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf der Grundlage der Haager Abkommen „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (HLKO). Die Bundesrepublik Deutschland / BRD / Bund / Germany etc. pp. ist daher nicht legitimiert, hoheitliche Rechte und Aufgaben für das Deutsche Reich / Deutschland mit seinen souveränen Gliedstaaten auszuüben.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. Auch der Namensmißbrauch "Deutschland" durch die BRD führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten eingesetzten Treuhandverwaltung keine Souveränitätsrechte.

**Es wurde von den Alliierten eine so genannte Konadministration, (gemeinsame Verwaltung eines Gebietes, das unter der Souveränität nur eines der beteiligten Besatzer-Staaten steht), errichtet, welche unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung (HLKO) nicht die Interessen der deutschen Völker für Friedensregelungen und Wiederherstellung ihrer eigenen Rechtsstaatlichkeit vertreten, sondern ausschließlich die Interessen der Alliierten Mächte und ihrer Lobby.**

Für beide Weltkriege trifft zu, daß der Fortbestand der Staatsgewalt des okkupierten Staates ein fundamentales Prinzip des (kriegs-) völkerrechtlichen Okkupationsrechts darstellt, welches daher weder zur Erlangung territorialer Souveränität führt, noch deren Ergreifung rechtfertigt.

Die militärische Besetzung und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte beeinträchtigen als solche die Existenz des Staates somit nicht. Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („puppet state“).

Gemäß des Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.1907 (RGBl. 1907 S. 107) Haager Landkriegsordnung, Art. 55 [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer] hat der besetzende Staat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden.

Durch *debellatio* (militärische Niederwerfung) allein wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) offiziell erklärt.

Die Staatsangehörigkeiten gemäß § 1 RuStAG 1913 wurden nach den Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, im Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 geregelt und im Artikel 116 GG fortgeführt:

"Deutscher" im Sinne des § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 (s.o.) ist also nicht „Deutscher“ im Sinne des GG (mittelbares Besatzungsrecht) und auch nicht „Deutscher“ im Sinne der Militärordnung vom 13. März 1946 (unmittelbares Besatzungsrecht, s.o.)!

Die Alliierten haben deswegen, um sich nicht völkerrechtswidrig zu verhalten, in der Militärordnung vom 13. März 1946 (s.o. Unterstreichung auf Seite 4) unter anderem angeordnet, daß anderen „Personen“ (also auch den Staatsangehörigen der Bundesstaaten gemäß § 1 RuStAG 1913) ihre Staatsangehörigkeit anerkannt werden muß:

„...“

wenn sie nicht einzeln durch Regierungen anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.“

Unter anderen wurde / wird den „Deutschen“ und ihren Abkömmlingen, denen ihre Staatsangehörigkeit (gemäß § 1 RuStAG 1913) zwischen dem 30. Januar 1933 (Hitlers Machtergreifung) und dem 8. Mai 1945 (Kapitulation der Wehrmacht), aus politischen Gründen - aufgrund der Gleichschaltungsverordnung vom 5. Februar 1934 entzogen worden ist, das Recht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit im Artikel 116 Absatz 2 des GG (mittelbares Besatzungsrecht) gewährleistet, insofern sie einen entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung Deutsch zum Ausdruck brachten / bringen:

Nach der Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 stellten die alliierten Streitkräfte das Deutsche Reich handlungsunfähig und richteten Militärzonen ein, ohne dabei die Wiederherstellung des Status quo ante (*bellum*) zu berücksichtigen.

Durch das Tillessen- Urteil wurde später festgestellt, daß die Anwendung der

nationalsozialistischen Gesetzgebung verfassungs- und völkerrechtswidrig und daher auf dem Territorium des Deutschen Reichs verboten ist! Im Sinne des Tillessen- Urteils ist also auch die „deutsche Staatsangehörigkeit“, als ein Ergebnis der nationalsozialistischen Gleichschaltung durch die Verordnung von Reichsinnenminister Wilhelm Frick vom 05. Februar 1934, verboten worden! Die Bundesrepublik Deutschland verstößt selbst gegen dieses Tillessen- Urteil, da in der Militäranordnung vom 13. März 1946 (also weiterhin geltendes unmittelbares Besatzungsrecht), „... die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben wurde.“

Auch der IGH in Den Haag stellte als offenkundige Tatsache fest, daß die BRD der Rechtsnachfolger des 3. Reichs ist, wie dem Beitrag in der ZDF- Nachrichten vom 03. Februar 2012 zu entnehmen war. Hierdurch wird deutlich, daß die alliierten Streitkräfte lediglich eine Verwaltung in den besetzten Gebieten einsetzten, und nicht einen neuen Staat errichteten, oder errichten ließen.

Dies zeigt sich auch eindeutig in der Okkupation des ehemaligen DDR-Gebietes im Jahre 1990 ohne jegliche juristische oder völkerrechtlich zu rechtfertigende Grundlage. Dabei kam es weder zu einer Volksabstimmung noch zu einer vom Volk gegebenen Verfassung.

Entgegen des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990, Artikel 7 (1) und (2) kam es mit der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zum Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei (West)Mächten, ohne die Deutsche Demokratische Republik (DDR) einzubeziehen, zur Einführung des Besatzungsrechtes aus den Bestimmungen des Überleitungsvertrages der Westalliierten und somit zur erneuten Besetzung des von der Sowjetunion freigegebenen Gebietes der ehemaligen DDR.

*„4 a) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie sämtliche Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, dass die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrages auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“* 1386 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990, Teil II Bekanntmachung vom 08. Oktober 1990

Dies vor dem Hintergrund, daß die Bürger der DDR gemäß der Entscheidung der Krim-Konferenz und gemäß des Protokolls über die Dreimächtekonferenz von Berlin (Potsdamer Protokoll vom 2. August 1945) alle Reparationsansprüche der UdSSR durch Entnahmen aus laufender Produktion der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland, durch deutsche Auslandsguthaben und durch Entnahme der industriellen Ausrüstung aus der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) abgegolten haben.

In der SBZ wurden, nach deutschen Quellen, weit über 2.000, nach russischen Quellen sogar mehr als 3.000 Betriebe aller Art demontiert. Hierzu kam der Abbau von Schienen, die Beschlagnahme von Lokomotiven, Waggons und Schiffen. Die Entnahmen aus der laufenden Produktion für die UdSSR betrugen zwischen 1946 und 1953 rund 22 Prozent der Gesamtproduktion im Osten.

(Quelle: Klaus Blessing; Die Schulden des Westens; ISBN 978-3-360-01816-8)

Der Freistaat Preußen hat am 2. Weltkrieg nicht teilgenommen und dennoch haben die Menschen, die ihre Abstammung in Preußen und Sachsen haben, gerade auf dem Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (DDR) alle Reparationsforderungen des 2. Weltkrieges bis 1990 abgegolten.

Nach der s.g. „Wiedervereinigung“ im Jahr 1990 wurden durch die Kohl-Verwaltung sämtliche bestehenden staatlichen kommunalen Selbstverwaltungsstrukturen der DDR zerstört, die Banken und Versicherungen privatisiert sowie die staatlichen Betriebe für 1 DM und Immobilien weit unter dem Wert verhöckert.

Alle Import- und Export- Strukturen wurden zerstört bzw. die Verträge mit anderen Staaten von BRD-Firmen ersatzlos übernommen.

In den Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Gerichten etc. pp. kam es zur feindlichen Übernahme durch grundsätzlichen Austausch des Leitungspersonals auf allen Ebenen durch BRD-Personal.

*„Die Kohl-Regierung setzte die Russische Enteignung von 1945-1949 [nach 1990] nicht außer Kraft und erbeutete so Immobilien und Grundwerte von rund 600 Milliarden DM und kann somit die übrigen [westlichen] Besatzungsmächte mit je 200 Milliarden DM abfinden.“*

(Quelle: Zitat Gorbatschow, Report ARD 30.08. 2008, sowie Constanze Paffrath; Dissertation „Macht und Eigentum“ Uni Duisburg 2008)

Weitere Beweise des Besatzungsrechtes auf dem Gebiet des Deutschen Reichs sind z.B. die Rede von Carlo Schmidt vor dem Parlamentarischen Rat vom 08.09.1948, sowie das Urteil 77, 137 vom Bundesverfassungsgericht:

Prof. jur. Carlo Schmidt sagte am 08. September 1948 in seiner Rede im Parlamentarischen Rat - bei der Verabschiedung des Grundgesetzes - über die von den Kriegssiegern neugebildete Organisation Deutschlands, daß es sich bei der BRD um eine „*Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft*“ handele, daß es sich bei dem Grundgesetz mangels Souveränität des deutschen Volkes nicht um eine Verfassung handele, daß das zu bildende System aus dem selben Grund kein Staat sei. (aus: „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Haraldt Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.).

Die Ausübung einer Fremdherrschaft - offen oder maskiert - stellt eine Verletzung des Völkerrechts, u.a. des Artikel 43 Haager Landkriegsordnung dar (Interventionsverbot).

Dazu Prof. jur. Carlo Schmidt (a.a.O.):

„...“

*trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter.*

*Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen...*

*Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen;*

*sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen...„die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen...“*

*Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben...*

*auch bei diesen konstitutiven Akten [politische und administrative Organisation der Bundesländer] handelte es sich nicht um freie Ausübung der Volkssouveränität.*

*Denn auch da war immer die Entscheidung weithin vorgegeben...“*

Eine Fremdherrschaft besitzt also keine hoheitliche Gewalt (Berechtigung zur Ausübung staatlicher Macht).

Maßnahmen einer Fremdherrschaft sind für die Begünstigten besatzungsrechtlicher Vorschrift i.V.m. Artikel 25 GG rechtlich nicht bindend. Dies betrifft insbesondere politisch motivierte Vorschriften, Verbote und Verurteilungen, die Aufnahme von „Staats“- Schulden, die Privatisierung und Veräußerung echten staatlichen Eigentums, die Privatisierung der Währungsbanken und anderer staatlicher Belange, Einbürgerungen, Vereinbarungen bezüglich Europäischer Union (EU), UNO oder NATO, sowie das Erheben von Steuern, Zöllen und Gebühren sowie „Staatsverträge“.

Deswegen wurde gemäß Artikel 83 GG geregelt, daß die „politischen Länder“ die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen dürfen, (Anmerkung: aber nur) soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zuläßt:

**Durch Artikel 123 Absatz 2 GG wurde jedoch bestätigt, daß alle vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft bleiben, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung aufgrund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.**

Die alliierten Streitkräfte übertrugen also lediglich - durch das mittelbare Besatzungsrecht GG - über den Bund staatliche Befugnisse zur Erfüllung staatlicher Aufgaben auf die „politischen“ Länder in den vereinigten Wirtschaftsgebieten, sie stellten den Status quo ante (bellum) **nicht wieder** her.

*„Die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als De-facto-Regierung anzusehen“ (Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Auflage, C. H. Beck Verlag München 1969, S. 132 f.).*

Der Besitz und die Verwendung der von einer Fremdherrschaft ausgestellten Ausweise und Führerscheine erfolgt gezwungenermaßen aus Gründen der faktischen Erforderlichkeit (Grenzübergang, Abschluß notarieller Verträge, Kfz-Nutzung, u.ä.), bedeuten jedoch keine Anerkennung einer Rechtspflicht gegenüber der Fremdherrschaft. Rechtlich muß es dem betroffenen Volk frei stehen, die Vorschriften einer Fremdherrschaft zu befolgen oder nicht.

Die Erstellung, der Besitz und die Verwendung von Ausweisen der Zentralverwaltung des Freistaats Preußen (wie sie bereits bis 1933 existierten) während der Reorganisation des Freistaats Preußen, gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht in den Status quo ante (bellum), ist legitim und von der Fremdherrschaft und der von ihr eingesetzten Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, gemäß Artikel 25 GG, mit Vorrang zu gewährleisten. Dies gilt auch für alle anderen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Der Bundespräsident und der Bund sind deswegen völkerrechtlich dazu verpflichtet, die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, sowie die Staatsangehörigkeiten der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, zu respektieren und gegenüber allen anderen internationalen Staaten die Anerkennung zu gewährleisten und die internationalen Staaten über die Ausweisdokumente der Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu informieren.

Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit dokumentiert außerdem das SHAEF- Gesetz Nr. 1 Artikel II Punkt 3. b, sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und die UN-Resolution 61/295 Artikel 6, welche allesamt für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten gelten, soweit sie ihren entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung „deutsch“/„deutsche Staatsangehörigkeit“/ „Staatsangehörigkeit deutsch“ erklärt haben, gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG letzter Halbsatz (s.o.)!

Bezüglich des Freistaat Preußen gelten aufgrund völkervertragsrechtlicher Regelungen, gemäß ius cogens, der Verfassungsstand vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932 (2 Tage vor dem sogenannten verfassungs- und völkerrechtswidrigen „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932), da der Freistaat Preußen bereits am 20. März 1919, gemäß Artikel 43 HLKO, das Recht zur

Aufrechterhaltung der Staatsgewalt in Preußen in ein Gesetz umsetzte, in deren Folge das Recht der Kammern (gemäß Artikel 118 der Verfassung des Königreichs Preußen vom 31. Januar 1850) als gesetzgebende Instanz, auf eine verfassungsgebende Landesversammlung übertragen wurde, in deren Folge die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 entstand. Die ordentliche Rechtsfolge der Verfassung vom 30. November 1920 ist in ihrem Artikel 81 wiedergegeben.

Als persistent objector protestierte Preußen bereits im November 1918 gegen das völkerrechtswidrige Versailler Diktat (fälschlicher Weise „Friedensvertrag“ genannt), sowie gegen den verfassungs- und völkerrechtswidrigen Sturz der Monarchie und den verfassungs- und völkerrechtswidrigen „Parteienputsch“, welcher zur verfassungs- und völkerrechtswidrigen Ausrufung der Weimarer Republik führte!

Das so entstandene Völkergewohnheitsrecht wird jedoch geschlagen durch das weiterhin gültige und höherrangige Völkervertragsrecht Preußens, da der Freistaat Preußen (in der ordentlichen Rechtsfolge des Königreichs Preußen stehend, s.o.) als einziger Bundesstaat in der Weimarer Republik, gegen diese bis heute nicht korrigierten Völkervertragsrechtsverletzungen, als persistent objector protestiert.

Der Freistaat Preußen versuchte bis zum verfassungs- und völkerrechtswidrigen „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932, und darüber hinaus, das versuchte Völkergewohnheitsrecht der unrechtmäßigen Weimarer Republik völkerrechtlich zu korrigieren, welches jedoch durch das 3. Reich unterdrückt wurde und sogar von den alliierten Streitkräften des 2. Weltkrieges wider besseren Wissens unkorrigiert blieb.

Da das Bundesverwaltungsamt aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen die Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913, nicht erteilen und bestätigen darf (es darf maximal eine Verlustbescheinigung darüber ausstellen), ist ein Stillstand der Rechtspflege, ja sogar ein Rechtsbankrott eingetreten.

Zur Heilung und Beseitigung dieses Rechtsmangels setzten die Abkömmlinge der indigenen Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs nun den Artikel 25 GG um, indem sie wie in Artikel 116 Absatz 2 GG definiert, eine entgegengesetzte Willenserklärung zur Glaubhaftmachung „deutsch“/„Staatsangehörigkeit deutsch“/„deutsche Staatsangehörigkeit“ zum Ausdruck gebracht haben. (siehe PSE/Willenserklärung im Link: <http://freistaat-preussen.world>) Dadurch setzen sie die Wiederherstellung und Handlungsfähigkeit der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, in den Status quo ante (bellum) i.V.m. Artikel 43 HLKO, unter Beachtung des Völkerrechtes, als auch des darunter stehenden unmittelbaren und mittelbaren Besatzungsrechtes um und verwirklichen, unter Berücksichtigung des § 1 RuStAG 1913, den Artikel 3 der letzten gültigen Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Die Volkssouveräne der administrativen Regierung des Staates Freistaats Preußen setzen völkerrechtskonform seit dem 19. Oktober 2012, gemäß Artikel 25 GG, das Recht der Genfer Konventionen, der HLKO, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und die Rechte der UN-Resolution 61/295 um und wurden mit der Reorganisation des Freistaats Preußen und der anderen Bundesstaaten des Deutschen Reichs, durch das Volk legitimiert und beauftragt. Dadurch steht den Abkömmlingen der Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs wieder eine völkerrechtskonforme Volksvertretung zur Verfügung, welche die völkerrechtskonforme Reorganisation der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs als administrative Regierungen des Staates Freistaats Preußen und der Glied-/ Bundesstaaten gemäß Restitutionspflicht gegenüber der Besatzer- und Treuhandverwaltung einfordert und beaufsichtigt.

Wichtigste Rechtsgrundlagen während der Reorganisation bilden die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 1920 (AzRR).

Während der Reorganisation der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, nimmt die administrative Regierung des Freistaats Preußen die Aufgaben des Staatsministerium des Freistaats Preußen, gemäß Artikel 82 (1) der Verfassung des Freistaat Preußen vom 30. November 1920, zwecks Neuordnung des Deutschen Reichs, unter anderem auch als dessen Präsidium gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs 1871 Artikel 11 wahr.

Davon ausgehend, daß dem Bundesverfassungsgericht die vorangestellten rechtlich relevanten Fakten bekannt sind und vorausgesetzt wird, daß das GG und die HLKO auch für dieses immer noch Gültigkeit besitzen, ist festzustellen, daß die Staatsgewalt des besetzten Staates Freistaat Preußen alleine durch die militärische Besetzung nicht erloschen ist und es alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel stattgefunden hat. Weder die Haager Landkriegsordnung noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales ius disponendi, weshalb die von den Alliierten eingesetzte BRD keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkung hier auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen und aller deutschen Staaten im Staatenbund 2. Deutsches Reich erzeugen kann. Die BRD stellt lediglich hier eine völkerrechtswidrige Staatssimulation dar.

Seit Beendigung der Besetzung durch die alliierten Mächte des 2. Weltkrieges gem. des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990 ist die letzte völkerrechtskonforme Verfassung vom 30. November 1920 und sind die gültigen Gesetze, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, [2 Tage vor der feindlichen und völkerrechtswidrige Übernahme durch die Nazi - Partei NSDAP], des Staates Freistaat Preußen auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen und während der Reorganisation auf den Staatshoheitsgebieten aller Staaten des Staatenbundes Deutsches Reich wieder anzuwenden!

**Wir, die administrative Regierung und die Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen sowie die indigenen deutschen Völker in der Funktion des persistent objector – ius cogens – als rechtmäßige Erben unserer Vorfahren, verzichten nicht auf unsere Bodenrechte.**

Mit Hilfe der Staatssimulation „Bundesrepublik Deutschland“ werden die rechtmäßigen Erben, die die Staatsangehörigkeit nach ihrer Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) besitzen, weiterhin in der Staatenlosigkeit „deutsch“ gehalten und mit einem Personalausweis und /oder Reisepaß ausgestattet, in denen nur vermutet wird, daß die Inhaber auch Deutsche sind. Mit dieser Vermutung wird ihnen der Zugang zu ihren Bodenrechten, ihren Menschenrechten und ihren Rechten des Völkervertragsrechtes entzogen.

Vor diesem Hintergrund wird von mehreren Stellen der BRD- Verwaltung festgestellt:

*„... daß der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepaß kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, sondern lediglich die Vermutung begründen, ...“*

gez. Dr. Magnus Riedl

Ministerialrat

Bayrisches Staatsministerium des Innern

Odeonplatz 3

80539 München

(Quelle: e-Post Antwort: From: Sachgebiet-IA3@stmi.bayern.de 21. Jun 2013 13:16:22 +0000)

*„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist,*

*verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG). [nur gültig für das Staatshoheitsgebiet der BRD in der Antarktis, Neuschwabenland]*

*Der deutsche Reisepaß und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“*

Strobel

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

(Quelle: Landtag Baden-Württemberg Drucksache 16 / 1883 vom 04.04.2017)

Im Land Brandenburg werden

*„...Anträge auf Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 Absatz 1 Satz 1 StAG)[werden] abgelehnt, wenn es ihnen am erforderlichen schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse fehlt....*

*2.1.3. Unbeachtlich ist ein bloßes Besitzinteresse an einem Staatsangehörigkeitsausweis (§ 30 Absatz 3 Satz 1 StAG.) .... Werden solche Feststellungen mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses nicht getroffen, darf ein Staatsangehörigkeitsausweis nicht ausgestellt werden....*

*4. Zu Entscheidungen, mit denen gemäß Nummer 2 oder Nummer 3 Feststellungsanträge mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses abgelehnt werden, werden personenbezogene Daten weder zum Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten an das Bundesverwaltungsamt noch zum Melderegister an die zuständige Meldebehörde übermittelt (vgl. § 33 Absatz 3 und 5 StAG)....“*

(Quelle: Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nummer 2014.24

**Mutwillige Antragstellungen bei Staatsangehörigkeitsbehörden** [AW-StAG 2014.24]

vom 6. Januar 2014 geändert durch Vorschrift vom 31. Mai 2016)

Um die staatliche Rechtsordnung auf dem Gebiet des Staates Freistaat Preußen und den deutschen Staaten im Staatenbund des 2. Deutschen Reichs wieder herzustellen, ergeht die amtliche Anordnung:

Die Sachbearbeiter in den Standesämtern haben vordergründig nun die dringende Aufgabe, ihre Abstammung gem. RuStAG 1913 nachzuweisen und die zutreffende Staatsangehörigkeit des 2. Deutschen Reichs, die des Staates Freistaat Preußen oder eines Staates im Staatenbund Deutsches Reich, anzunehmen und für alle in den Registern der Einwohnermeldeämter der BRD verzeichneten Personen mit der vermuteten Staatsangehörigkeit als Deutsche/r, die Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 zu prüfen, um den Menschen ihre unrechtmäßig entzogene Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen oder der Staaten im Staatenbund Deutsches Reich wieder zurückzugeben.

Da die Bundesrepublik Deutschland, sich auch BRD, Bundesrepublik, Germany, BRiD, und auch irreführend Deutschland nennend, hier auf dem Staatshoheitsgebieten der Staaten des Deutschen Reichs nur die von den alliierten Mächten der UN eingesetzte Treuhandverwaltung gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Artikel 133 ist und nur einen Staat mit einer staatlichen Verwaltung simuliert, besitzt diese keine staatshoheitlichen sondern nur verwaltungshoheitliche Rechte. Daher sind die BRD-Institutionen auch nicht befugt, die Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen oder der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu vergeben. Die Anträge und die Abstammungsdokumente sind bei den Zentralverwaltungen der einzelnen sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten einzureichen.

Weitere Informationen unter: [www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Allen hier lebenden Deutschen wurde mit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 in der Hitler-Diktatur diese Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten entzogen.

Somit verloren mit dieser Nazi-Verordnung gleichzeitig die betroffenen Deutschen und ihre Abkömmlinge nicht nur ihre Bodenrechte auf dem Staatsterritorien der souveränen Staaten im Staatenbund Deutsches Reich, sondern auch die damit verbundenen humanitären Völkervertragsrechte und Menschenrechte.

Diese Staatenlosigkeit „Deutsch“ wird durch die staatssimulierende BRD-Fremdverwaltung bis heute aufrecht erhalten und alle Staatenlosen mit der vorgetäuschten Staatsangehörigkeit „deutsch“ gem. GG Art. 116 unterliegen der Herrschaftsgewalt dieser Fremdverwaltung, sich Bundesrepublik etc. pp. nennend.

**„Nach Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.**

**Menschen ohne Staatsbürgerschaft werden oftmals fundamentale Rechte vorenthalten, weshalb sie mit enormen Einschränkungen [...] konfrontiert sind**

....

**Staatszugehörigkeit wird von denen, die sie besitzen häufig als selbstverständlich angenommen, weshalb ihre Bedeutung und Konsequenzen meist nicht bewusst wahrgenommen werden. In einer Welt, die von Nationalstaatlichkeit geprägt ist und in der Nationalstaaten in erster Instanz für die Rechte ihrer Bürger/innen zuständig sind, beschreibt die Staatsangehörigkeit aber das Tor zu allen weiteren Menschenrechten und ihrer Durchsetzung.“**

(Quelle: „www.dgvn.de“ ; Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.)

Viele Menschen, die nur die vermutete Staatsangehörigkeit „Deutsch“ besitzen und der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, werden diskriminiert, in willkürlichen Verwaltungsakten ihres Hab und Gutes, ihres Bankvermögens und ihres Wohnraumes beraubt, weil sie nicht unter dem Schutz der UN-Menschenrechtskonventionen stehen, da

diese Menschen keine rechtsverbindliche, sondern nur eine vermutete s.g. „Staatsangehörigkeit deutsch“ gemäß GG Art. 116 und somit keine garantierten Rechte besitzen.

**Die BRD ist offenkundig und gerichtsbekannt auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs keine staatliche Gewalt und verletzt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vorsätzlich das RuStAG vom 22. Juli 1913 sowie das Rechtsschutzbedürfnis der indigenen autochthonen deutschen Völker gemäß Art. 123 (1) i.V.m. Art. 16 und Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.**

Als vom IGH in Den Haag am 03.02.2012 festgestellter Rechtsnachfolger des 3. Reichs hat die BRD auf Grundlage der Nazi-Verordnung vom 05.02.1934, mit dem „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 15. Juli 1999, das RuStAG vom 22. Juli 1913 in das „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“ auf den Territorien Deutschlands völkerrechtswidrig umgewandelt.



Die Staatenlosen werden absichtlich von der Fremdherrschaftsgewalt „Bundesrepublik“ staatenlos mit der staatssimulierten Staatsangehörigkeit „Deutsch“ rechtlos gehalten, während die Bundesgeschäftsführung ein großes Interesse hat, Migration und Einbürgerung ausländischer Bürger - sogar mit simulierter „doppelter Staatsbürgerschaft“ voranzutreiben.

Um den Menschen des indigenen autochthonen Volkes der Preußen und der deutschen Völker wieder ihre Bodenrechte, ihre damit verbundenen Menschenrechte und ihre Menschenwürde zurückzugeben und die staatliche kommunale Selbstverwaltung wieder gem. der preußischen Gebietsstruktur aufbauen zu können, sind wir als Abkömmlinge durch Abstammung nach dem Ausruf

des Notstandes nach BGB §§227,228,229 durch Wahl der Notregierung legitimiert, diesen Menschen ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen gem. RuStAG 1913 zurückzugeben. Ebenso auch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Bis zur Wiederherstellung der staatlichen Banken ist den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs der Zugang zum Zahlungsverkehr in den Sparkassen, den Volks- und Raiffeisenbanken und Postbanken unverzüglich zu gewähren.

Die Versorgung gemäß der HLKO ist den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs bedingungslos zu garantieren, da das Deutsche Reich Unterzeichner und mit Urheber dieser Abkommen ist und die Staatsangehörigen in den Genfer Konventionsrechten stehen.

Gemäß GG Art. 120 i.V.m. Art. 133 ist der Bund solange zu verpflichten, auch die Aufwendungen für alle Besatzungskosten und alle sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten zu tragen, solange dieser noch die Werte von dem Grund und Boden der Staaten des Deutschen Reichs schöpft.

Anlage:

- Kopie der Bestallungsurkunde der Frau Ada Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m , bestellte Vertreterin der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen für den Bereich innere Angelegenheiten und Vertreterin des Präsidiums des Deutschen Reichs
- Faxnachweis vom 05. Dezember 2016; 02:42

Gegeben zu Königsfeld, am 06. Dezember 2017



Ada Cornelia  
a.d.F.  
Friedrich



# Bestallungs = Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaat Preußen  
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920  
Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaat Preußen,  
bestätigen der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen

Uda Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m

die Bestallung seit dem 27. Januar 2017 für den  
Bereich innere Angelegenheiten  
der administrativen Regierung des  
Freistaat Preußen

gegeben zu Potsdam, den 12. August 2017

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen

Beate Maria a.d.F. Ruch

Uda Maria a.d. E. Wille



Diese Urkunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.

Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen.

# Fax Multi Send

Date & Time  
 Model Name  
 Machine Serial Number  
 Host Name

: 07-DEC-2016 06:12 WED  
 : M267x 287x Series  
 : ZEA5BJCG7001M6W  
 : SEC30CDA7AAF440

Ref. Name :

No Name/Number

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
01	03022736878	06-12	23:58	G3	047/047	OK
02	03022776659	07-12	00:49	G3	047/047	OK
03	07218191590	07-12	01:45	G3	047/047	OK
04	07219101382	07-12	02:41	G3	047/047	OK
05	034120071000	07-12	03:32	G3	047/047	OK
06	0228993582823	07-12	04:22	G3	047/047	OK
07	0307922915	07-12	05:19	G3	047/047	OK
08	030185272191	07-12	05:21	G3	000/047	COMM. Error
					047/047	OK

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 127  
 Empfangsdatum und -zeit 05.12.2017 15:06  
 Starten /Fertigst. 05.12.2017 15:06 /05.12.2017 15:38  
 Ergeb. OK

*relievée*

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
127	05.12	15:06	Send	0074956060766	07:16	015/015	OK RU
127	05.12	15:14	Send	03083051050	07:39	015/015	OK US
127	05.12	15:23	Send	03020457571	07:13	015/015	OK GB (UK)
127	05.12	15:31	Send	030590039110	06:32	015/015	OK FR



**Freistaat Preußen**  
Thüringisches Staatsland

**Freistaat Preußen**  
Außenamt, Post  
 Central Post AG  
 D-15476 Mersdorf (Prüm)  
 Hans-Franke-Str. 1-3 | D-15476 Mersdorf  
 www.aussenamt-preussen.de

**Diplomatische Korrespondenz**  
 10.12.2017

Sehr geehrte Präsident der Bundesversammlung, sehr geehrte Herr Kolbe,  
 ich gratuliere Ihnen zu den hervorragenden Leistungen Ihres Landes bei den  
 Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag. Ich bin sehr stolz darauf, dass  
 Sie zum ersten Mal ein Mitglied der Bundestag-Vorsitzenden sind. Ich  
 wünsche Ihnen bei Ihrer Arbeit als Bundestag-Vorsitzende viel Erfolg und  
 Glück. Ich bin sicher, dass Sie mit Ihrer Erfahrung und Ihrem Engagement  
 einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung Deutschlands leisten werden.  
 Ich bin sehr stolz darauf, dass Sie die traditionsreiche Aufgabe des  
 Bundestag-Vorsitzenden übernehmen. Ich wünsche Ihnen bei Ihrer Arbeit  
 viel Erfolg und Glück. Ich bin sicher, dass Sie mit Ihrer Erfahrung und  
 Ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung Deutschlands  
 leisten werden.

Ich habe die Ehre, Ihnen herzlichen Glückwunsch zu den Wahlen zum  
 18. Deutschen Bundestag zu sagen. Ich bin sehr stolz darauf, dass Sie  
 zum ersten Mal ein Mitglied der Bundestag-Vorsitzenden sind. Ich  
 wünsche Ihnen bei Ihrer Arbeit als Bundestag-Vorsitzende viel Erfolg  
 und Glück. Ich bin sicher, dass Sie mit Ihrer Erfahrung und Ihrem  
 Engagement einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung Deutschlands leisten  
 werden.

Viele Grüße  
 Hans-Franke

Dr. Hans-Franke, Außenamt, Post Central Post AG, D-15476 Mersdorf (Prüm)

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 129  
 Empfangsdatum und -zeit 05.12.2017 15:46  
 Starten /Fertigst. 05.12.2017 15:46 /05.12.2017 16:23  
 Ergeb. Fehl.  
 Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.  
 Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob  
 Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	
129	05.12	15:46	Send	0041229170123	07:31	015/015	OK	UN Genf
129	05.12	15:58	Send	00254207624489	00:00	000/015	Besetzt	
129	05.12	15:59	Send	004312633389	08:15	015/015	OK	Wien
129	05.12	16:08	Send	02288152777	07:24	015/015	OK	Bonn
129	05.12	16:21	Send	003225054729	00:00	000/015	Keine Ant	



**Freistaat Preußen**  
Ständestaat - Regierung  
 in der Funktion des permanenten Observators  
 in Berlin

**Freistaat Preußen**  
 Auswärtiges Amt  
 Postfach 327 39 1  
 D-53226 Frankfurt/Lebach  
 Tel.: +49 (0)474 3 12 11 1  
[www.freistaatpreussen.de/amt](http://www.freistaatpreussen.de/amt)

**0041229**  
 United Nations Office at Geneva (UNOG) +41 22 9171010  
 United Nations Information Centre (UNIC) +41 22 9124400  
 United Nations Office at Geneva Library +41 22 91210  
 United Nations Regional Information Centre (UNRIC) +41 22 91277  
 United Nations Regional Information Centre Bonn +49 228 815 2777

**00254207624489**  
 Österreichische Außenministerium  
 Österreichisches Bundesministerium für  
 Europäische und internationale Angelegenheiten  
 1010 Wien / 1100 Wien

**004312633389**  
 Wien 1100

**02288152777**  
 Bonn 1100

**003225054729**  
 Bonn 1100

**Diplomatische Korrespondenz**  
 05.12.2017

Siehe gesendete Fax-Diplomatische Korrespondenz.

Nach dem Inkrafttreten des 10. Artikels des Grundgesetzes des Landes Freistaat Preußen hat das  
 Auswärtige Amt in Bonn den Hauptsitz der diplomatischen Korrespondenz und  
 Vertretung des Freistaats Preußen in Bonn eingerichtet. Die Vertretung des Freistaats Preußen in  
 Bonn ist die Vertretung des Freistaats Preußen in Bonn.

© 2017 Freistaat Preußen - Alle Rechte vorbehalten

Date & Time : 05-DEC-2017 16:53 TUE  
Model Name : M267x 287x Series  
Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W  
Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
072	07219101382	05-12 16:42	10'58"	G3	017/017	OK



## Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Marktstraße 18  
D-[53426] Königsfeld  
Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

An das  
Bundesverfassungsgericht  
D-U-N-S Nr. 332619956  
Schlossbezirk 3  
[76131] Karlsruhe    Telefax: 0721 910 1382

### Niederschrift und Eilverfügung

zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht für den Staat Freistaat Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs, im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932, für die Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich im Rechts-, Verfassungs- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges

des

Staates Freistaat Preußen und Rechteinhabers des Präsidiums des Deutschen Reichs  
Verfahrensbevollmächtigte: Frau Ada Cornelia mit dem Familiennamen Reichhelm, bestellte  
Vertreterin für den Bereich innerer Angelegenheiten der  
administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland D-U-N-S Nr. 341611478  
vertreten durch den Hauptverantwortlichen Bundespräsidenten Herrn Walter Steinmeier und  
die amtierende Geschäftsführerin Frau Angela Merkel

wegen

1. Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung Artikel 55  
Okkupation und feindliche Übernahme des Staatshoheitsgebietes des Staates Freistaat  
Preußen sowie der Staatshoheitsgebiete der Staaten im Staatenbund Deutsches Reich,  
Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden Hessen Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-